Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses überprüft hatte, Stellung. Das Resultat ihrer Untersuchung war eindeutig: Sie bezeichneten die Revision als «einen ernsthaften Schritt

zurück». (Merki, 2015, S. 722)
Darüber hinaus hiess es in der
Meinungsäusserung der EuroparatKommission: «Such a step backwards
could lead to an isolation of
Liechtenstein within the european
community of states and make its
membership of the council of europe
problematic» (Merki, 2015, S. 150),
zu Deutsch: «Ein solcher Rückschritt
könnte zu einer Isolation
Liechtensteins innerhalb der
europäischen Staatengemeinschaft
führen und dessen Mitgliedschaft im
Europarat problematisch gestalten.»



Abbildung 3: Dass die Verfassungsdiskussion die Gemüter erhitzte, zeigt dieses Plakat der Freien Liste, das mit der Parole «Für Gott, Fürst und Vaterland» besprüht wurde. (Quelle: www.fuerstundvolk.li)

Dennoch plädierte Fürst Hans-Adam II. bei seiner Thronrede anlässlich der Landtagseröffnung am 13. Februar 2003 an die Abgeordneten:

Meines Wissens hat es in der Verfassungsgeschichte der Menschheit noch keine Monarchie gegeben, die sich so ausdrücklich auf den Willen des Volkes abstützt und dadurch legitimiert wird. Natürlich bedauern wir es im Fürstenhaus, dass von 25 Abgeordneten 12 dem Fürstenhaus das Vertrauen entzogen haben. In diesem Zusammenhang drängt sich folgende Frage auf: Was für eine Lösung schlagen diese Abgeordneten dem liechtensteinischen Volk vor? (Merki, 2015, S. 151)

Schliesslich stimmten bei der Volksabstimmung vom 14. und dem 16. März 2003 bei einer Stimmbeteiligung von rund 87,7 Prozent gesamthaft 9'412 Bürger für die «Fürsteninitiative», was rund 64,3 Prozent der Stimmen ausmachte. Die Friedensinitiative erhielt hingegen nur 2'394 Stimmen. Damit unterstützten nur 16,5 Prozent der Stimmbevölkerung den Gegenvorschlag. 3'012 Personen stimmten an diesem Tag mit einem doppelten «Nein» ab und äusserten somit den Wunsch, die Verfassung aus dem Jahre 1921 so beizubehalten. (Merki, 2015, S. 722) Mit der Volksabstimmung von 2003 fand die Verfassungsdiskussion nach fast elf Jahren ein Ende.

## 2.2 Die Verfassung nach ihrer Revision

Durch die Revision von 2003 wurde die Verfassung aus dem Jahre 1921 in etwa 30 Punkten verändert. Einige Artikel wurden nur leicht angepasst, andere hingegen wurden gestrichen oder durch neue Bestimmungen ersetzt oder ergänzt. Die Änderung betraf grösstenteils die Artikel des Monarchen und seiner Rechte. (Merki, 2015, S. 173) Doch auch das Volk erhielt